

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08. Februar

Nr. 6

2019

Inhalt:

- 23 Schutz der stillen Tage
- 24 Europawahl am 26. Mai 2019 - Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- 25 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Wohnanlage am Herzogkeller Nord“; hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- 26 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkonten

Bekanntmachungen des Landratsamtes

23 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Aschermittwoch (6. März 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Gründonnerstag (18. April 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Karfreitag (19. April 2019) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Karsamstag (20. April 2019) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind. Dies sind z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere. Der Betrieb von Geldspielautomaten in Gaststätten ist ebenfalls nicht zulässig.

Zudem sind am Karfreitag Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Eichstätt, 04.02.2019

Landratsamt Eichstätt

K o n r a d, Oberregierungsrätin

24 Europawahl am 26. Mai 2019 - Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Eichstätt, 08.02.2019

Georg S t a r k, Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

25 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Wohnanlage am Herzogkeller Nord“; hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 68 „Wohnanlage Am Herzogkeller Nord“ für ein neues Wohnbaugebiet beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2017 bekannt gemacht.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung verfolgte Nachverdichtung, im Wesentlichen des Grundstücks Fl.-Nr. 1106/43 der Gemarkung Eichstätt, wird vom Grundstückseigentümer eingestellt und aufgegeben.

Die Weiterverfolgung von einschlägigen Bauleitplanungen ist somit nicht mehr erforderlich und zielführend im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Stadtrat hat deshalb in der Sitzung vom 24.01.2019 die **Aufhebung** des gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 68 „Wohnanlage Am Herzogkeller Nord“ **beschlossen**.

Der ehemals beabsichtigte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,89 ha mit den folgenden Grundstücken:

Flurstücks-Nrn. 1106/33, 1106/34, 1106/35, 1106/36, 1106/37, 1106/40, 1106/41, 1106/42, 1106/43 und 1125/48 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Eichstätt sowie die Flurstücks-Nrn. 410 und 409/8 (Teilfläche) der Gemarkung Wintershof.

Der Umgriff kann der Anlage entnommen werden.

Das Bauleitplanverfahren wurde über den ersten, einleitenden Schritt des Aufstellungsbeschlusses als Formulierung des Planungswillens der Stadt Eichstätt nicht weiter fortgesetzt. Zur Aufhebung des Bebauungsplans im Verfahren ist nach

§ 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB allein die Beschlussfassung vom 24.01.2019 ausreichend.

Der Aufhebungsbeschluss vom 24.01.2019 für die in der Anlage rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Eichstätt und Wintershof wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 „Wohnanlage Am Herzogkeller Nord“ rechtskräftig.

Eichstätt, den 25.01.2019

Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

26 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165342050

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 30.01.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl

Anlage zu 25

